

Eine Initiative von:



Pflege-

Netzwerk

Deutschland

Weil wir mehr Pflege-Kraft brauchen.

Mehr Personal

FAQ zum Pflegefachkraftstellen-Programm nach § 8 Abs. 6 SGB XI

Seit dem 1. Januar 2019 gilt: Stellen vollstationäre Pflegeeinrichtungen – einschließlich Kurzzeitpflegeeinrichtungen – zusätzliche Pflegefachpersonen ein oder stocken sie Stellen auf, können sie sich diese zusätzlichen Personalkosten voll finanzieren lassen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Jetzt mitmachen:

pflegenetzwerk-deutschland.de



Wer hat Anspruch?

Antragsberechtigt sind alle nach § 72 SGB XI zugelassenen vollstationären Pflegeeinrichtungen

- die über das Pflegepersonal verfügen, das sie nach der geltenden Pflegesatzvereinbarung gemäß § 84 Abs. 5 Satz 2 Nummer 2 SGB XI jeweils vorzuhalten haben und
- über zusätzliches Pflegepersonal verfügen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss ein zwischen einer zusätzlichen Pflegefachkraft und dem Träger der Pflegeeinrichtung geschlossener Arbeitsvertrag oder eine Arbeitsvertragsergänzung vorliegen. Der Arbeitsbeginn kann in der Zukunft liegen. Ein Antrag kann auch gestellt werden, wenn die Arbeit bereits aufgenommen wurde. Wenn es der Pflegeeinrichtung vier Monate lang nachweislich nicht gelungen ist, geeignete Pflegefachpersonen zu finden und einzustellen, werden auch Pflegehilfskräfte in Ausbildung zur Pflegefachkraft finanziert.

Wie bemisst sich der Vergütungszuschlag?

Zur Finanzierung des zusätzlichen Pflegepersonals wird ein Vergütungszuschlag gezahlt. Die Höhe des Vergütungszuschlags pro Pflegeeinrichtung bemisst sich an den tatsächlichen Aufwendungen für zusätzlich

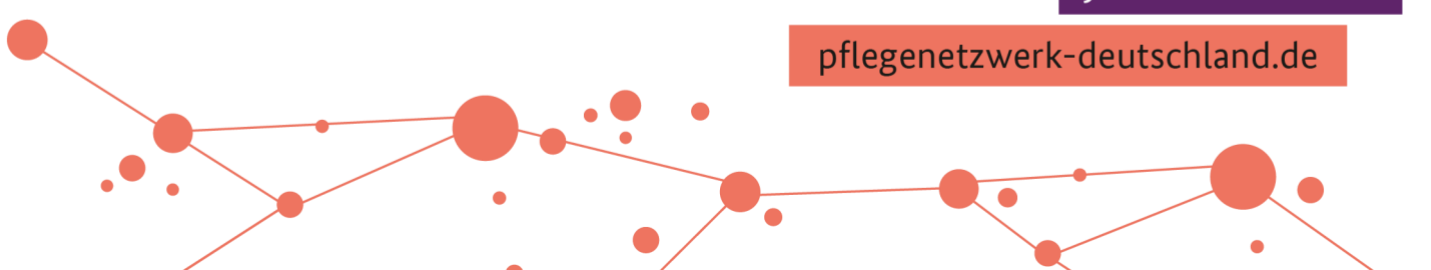
- eine halbe Stelle bei Pflegeeinrichtungen mit bis zu 40 Plätzen,
- eine Stelle bei Pflegeeinrichtungen mit 41 bis zu 80 Plätzen,
- eineinhalb Stellen bei Pflegeeinrichtungen mit 81 bis zu 120 Plätzen und
- zwei Stellen bei Pflegeeinrichtungen mit mehr als 120 Plätzen.

Die Platzzahl bezieht sich auf die vollstationäre Gesamtkapazität inklusive eingestreuter bzw. flexibler Kurzzeitpflegeplätze gemäß Versorgungsvertrag.

Die Gewährung des Vergütungszuschlags ist grundsätzlich nicht zeitlich beschränkt. Bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen kann der Bescheid ebenfalls unbefristet ausgestellt werden. Bei befristeter Beschäftigung und bei Hilfskräften in Ausbildung kann der Bescheid entsprechend der Dauer der Beschäftigung oder der Ausbildung befristet werden.

Jetzt mitmachen:

[pflegenetzwerk-deutschland.de](https://www.pflegenetzwerk-deutschland.de)



Wie funktioniert die Antragstellung?

Bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen kann die vollstationäre Pflegeeinrichtung einen Antrag auf Zahlung eines Vergütungszuschlags für zusätzliches Pflegepersonal bei den Pflegekassen stellen. Das vom GKV-Spitzenverband entwickelte Antragsmuster und weitere Einzelheiten rund um das Antrags- und Bewilligungsverfahren finden Sie [hier](#).

Der Antrag bedarf der Schriftform und ist durch den Träger der Einrichtung zu unterzeichnen. Der Antrag hat die in Ziffer 3 Absatz 2 der Vergütungszuschlags-Festlegungen aufgeführten Angaben und Nachweise zu enthalten.

Bei Pflegefachpersonen sind dies insbesondere:

- Gehaltsabrechnung als Pflegefachkraft mit korrektem Pseudonym bzw. korrekter Personalnummer für den letzten Lohnabrechnungszeitraum vor Antragstellung oder
- bei zukünftigem Arbeitsbeginn anderweitiger Nachweis über die vereinbarte Bezahlung (Brutto-Arbeitnehmerentgelt einschließlich Zusatzzahlungen und Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung) mit Angabe des Pseudonyms bzw. der Personalnummer.

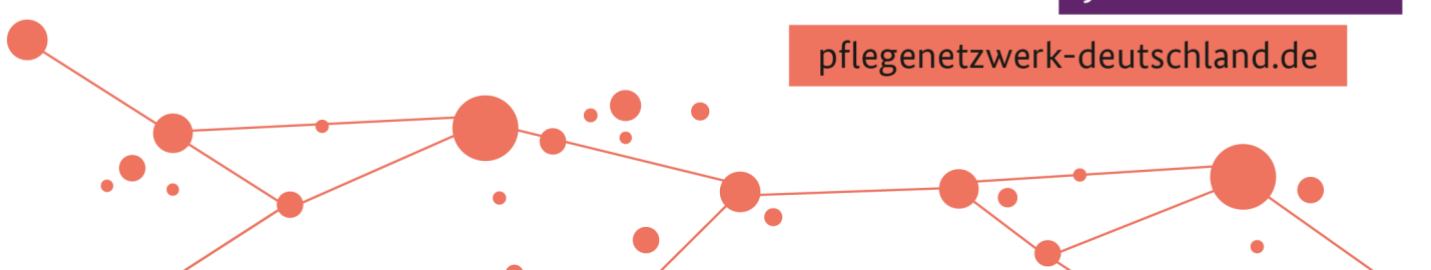
Bei Pflegehilfskräften in Ausbildung sind dies insbesondere:

- Gehaltsabrechnung als Hilfskraft mit korrektem Pseudonym bzw. korrekter Personalnummer für den letzten Lohnabrechnungszeitraum vor Antragstellung bzw. bei zukünftigem Arbeitsbeginn anderweitiger Nachweis über die vereinbarte Bezahlung und
- Nachweis über Ausbildungsvergütung mit korrektem Pseudonym bzw. korrekter Personalnummer und
- Bestätigung und Nachweis (z.B. veröffentlichte Stellenausschreibungen auf der Website der Einrichtung oder des Trägers), dass es der Einrichtung in einem Zeitraum von über vier Monaten nicht gelungen ist, geeignete Pflegefachkräfte einzustellen.

Gegebenenfalls sind Arbeitsvertrag und Berufsurkunde der Pflegefachkraft sowie Ausbildungsvertrag und Arbeitsvertrag der Pflegehilfskraft auf Verlangen der zuständigen Pflegekasse zur Einsichtnahme vorzuhalten.

Jetzt mitmachen:

[pflegenetzwerk-deutschland.de](https://www.pflegenetzwerk-deutschland.de)



Wo kann ich den Vergütungszuschlag beantragen?

Für die Antragstellung und Bewilligung des Vergütungszuschlags nach § 8 Abs. 6 SGB XI sind die Pflegekassen zuständig. Um ein effizientes Verfahren zu gewährleisten, haben sich die Pflegekassen auf zentrale Zuständigkeiten für die Antragstellung und Bewilligung geeinigt. Welche Pflegekasse, welcher Landesverband oder welche gemeinsame Stelle für die Beantragung und Bewilligung zuständig ist, erfahren Sie auf den Websites der [DAK](#) und der [AOK](#).

Rechtsgrundlagen

Grundlage bilden die gesetzliche Regelung in § 8 Abs. 6 SGB XI sowie die Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 8 Abs. 6 SGB XI zur Finanzierung von Vergütungszuschlägen für zusätzliche Pflegestellen in vollstationären Pflegeeinrichtungen (Vergütungszuschlags-Festlegungen). Diese können Sie [hier](#) nachlesen.

Jetzt mitmachen:

[pflegenetzwerk-deutschland.de](https://www.pflegenetzwerk-deutschland.de)

